

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Computerspielwissenschaften
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computerspielwissenschaften an der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2015 (AB UBT 2015/026), geändert durch Satzung vom 30. Juni 2016 (AB UBT 2016/032), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „mündlichen“ der Passus „Klausuren,“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt und die bisherigen Abs. 4 bis 12 werden zu Abs. 5 bis 13:

„(4) ¹Klausuren werden maximal zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁷Die Noten für

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁸Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁹Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.“

- c) In Abs. 12 Satz 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Werden in dem Modulbereich M4 mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die erforderlichen Module mit den besten Noten ein. ⁴Zusätzlich abgelegte Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2. In Satz 2 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Wahlpflichtbereich M4 für zwei Module einmal zulässig. ²Die freiwillige Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
 - c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) ¹Möchte ein Studierender im Bereich M4 zusätzliche Module ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ²Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen. ³Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Module im Wahlpflichtbereich M4 besteht nicht.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz wird der Passus „die Übersetzung der Urkunde wird von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan,“ gestrichen und nach dem Wort „Supplement“ wird das Wort „wird“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
„(4) Die zusätzlich absolvierten Module werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“

5. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Absatzes „M4 Angewandte Informatik (15-20LP)“ wird noch folgender Satz angefügt:
„Im Bereich M4 können mehr als die erforderlichen Module abgelegt werden. Bei der Gesamtnote werden zusätzliche Module nicht berücksichtigt.“
- b) In der Tabelle der Übersicht über die Studienmodule wird in der letzten Spalte jeweils nach dem Passus „mündliche Prüfung“ der Passus „oder Klausur“ angefügt.

§ 2

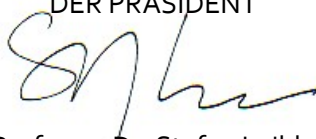
¹Diese Satzung tritt am 6. Juli 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juli 2017, Az. A 3397/6 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juli 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2017.